



Vereinbarung zur Anmietung von Veranstaltungsräumen

zwischen Kunstverein KISS, Kunst im Schloss Untergröningen e.V. und

Name / Institution: _____

Adresse: _____

Tel. _____

KISS-Mitglied

NEIN

JA

Mietpreis

Nichtmitglieder

Mitglieder

<input type="checkbox"/> Tafeley	(80,- €)	(64,- €)
<input type="checkbox"/> Säulenhalle	(100,- €)	(80,- €)
<input type="checkbox"/> Hof	(50,- €)	(40,- €)
<input type="checkbox"/> Tafeley + Säulenhalle + Hof	(200,- €)	(160,- €)
<input type="checkbox"/> Keller	(150,- €)	(130,- €)
<input type="checkbox"/> Küchenbenutz.	(25,- €)	(25,- €)
<input type="checkbox"/> Reinigungspsch. WC (auf Wunsch)	(30,- €)	(30,- €)
<input type="checkbox"/> Schloss gesamt, N- u. O-flügel (mind. 3 Tage)		(3.000,-€)

Mietpreise zzgl. Kosten für Strom und Wasser nach Verbrauch :

(Strom- und Wasserpreis nach jeweils gültigem Tarif) _____

Die Vermietung der Räume erfolgt ausschließlich unter den im Anhang aufgeführten Auflagen bzw. Einhaltung der angefügten Benutzungsordnung. Kein Lärm im Freien nach 23 Uhr!

Zusatzprogramm:

- Schlossgeschichtliche Führung (3,-€ p.P.)
 Kunstgeschichtliche Führung (3,-€ p.P.)

Datum der Veranstaltung: _____

Uhrzeit: _____

Aufbau/Vorbereitung: _____

Öffentliche Veranstaltung

Private Veranstaltung

Bei nicht korrekten Angaben zur Art der Veranstaltung ist unsererseits fristlose Kündigung möglich!

Bitte überweisen Sie den fälligen Gesamt-Betrag von _____ € auf das Konto Nr. 805 129 416 bei der KSK Ostalb, BLZ 614 500 50.

Kontaktadresse:

Kunstverein KISS Kunst im Schloss Untergröningen e.V. (AdKV)

73453 Abtsgmünd-Untergröningen

Tel. 07975 / 91 02 41, Fax: 07975 / 91 02 45

Hiermit erkenne ich die mit der Anmietung verbundenen Auflagen sowie die Benutzungsordnung an.

Datum _____

Unterschrift _____

Auflagen bzgl. Anmietung von Räumen im Schloss Untergröningen:

1. Die Räume können auch bei eigener Bewirtschaftung angemietet werden. Die Veranstaltung wird dann von geeigneten Personen bewirtschaftet, die von Ihnen beauftragt werden.
2. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten. Bei Bewirtschaftung sind die Wirtschaftsräume unverzüglich in einen aufgeräumten und sauberen Zustand zu bringen.
3. Der Verein KiSS überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Boden der Räume ist nach der Veranstaltung trocken durchzugehen. Der Boden der benutzten Küche, einschließlich Küchenzeile, ist nass zu reinigen. Verunreinigungen im Toilettenbereich sind zu entfernen. Die Abnahme der angemieteten Räume erfolgt nach der Veranstaltung durch den Hausmeister. Für Räume, Küche bzw. sanitäre Anlagen, die nicht in den Ausgangszustand gebracht wurden, erhebt KiSS eine Reinigungspauschale von 30 €.
4. Für die Raum- und Toilettenreinigung kann statt einer Endreinigung auch eine einmalige Pauschale von 30 € an KiSS gezahlt werden.
5. Als verantwortliche Person gilt der o.g.. Vertreter des Veranstalters. Mit Ihrer Unterschrift unterzeichnen Sie, dass Sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung der Räume des Schlosses Untergröningen anerkennen und einhalten.
6. Die u.g. Benutzungsordnung sowie die weiteren Vorschriften des Gaststättengesetzes, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Polizeigesetzes sind einzuhalten

Haftungsausschluss:

1. Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt KiSS von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, sofern der Schaden nicht von KiSS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen KiSS, soweit der Schaden nicht von KiSS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die KiSS an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrt durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
4. KiSS übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände insbesondere Wertsachen.
5. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der dafür fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

Benutzungsordnung

1. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten.
2. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Tische, Garderoben usw. verstellt werden. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht verhängt werden. Türen, die nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind, müssen ständig unverschlossen bleiben.

3. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelten Gegenstände verwendet werden.
4. In geschlossenen Räumen innerhalb des Schlosses ist Rauchen verboten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich die Gäste bzw. Mitarbeiter daran halten.
5. Der bestellte Raum wird mit ...Stühlen und ...Tischen bestuhlt (entsprechendes streichen). Bei der Auf und Abstuhlung haben vom Veranstalter mindestens 2 dafür geeignete Personen mitzuhelfen. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.
6. Der Hausmeister besitzt das Hausrecht. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
7. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der genehmigten Veranstaltungsdauer verantwortlich. Die Duldung eines Gastes nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
8. Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichten sich, Schäden an der Mietsache (Inventar in den Räumen und an den Räumen des Schlosses) aus eigenen Mitteln zu beseitigen. Für Verlust oder Beschädigung von Inventar oder Beschädigungen an den Räumlichkeiten werden Ersätze erhoben.
9. **Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 23 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten (§ 117 OWiGes.).**
10. **Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt wird.**
11. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten bzw. ist der Veranstalter für deren Einhaltung verantwortlich. Der vorgeschriebene Aushang muss gut sichtbar angebracht sein.
12. Bei einer Veranstaltung dürfen nicht mehr als die zugelassene Zahl von Gästen anwesend sein.
13. Dem Veranstalter / Benutzer wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine in erster Hilfe ausgebildete Person dauernd anwesend ist.
14. Bei Großveranstaltungen sind an den Notausgängen zwei geeignete Personen, die gleichzeitig Ordner sind, zu stellen.
15. Des Weiteren sind vom Veranstalter entsprechend der Besucherzahl, ausreichend Ordnungskräfte, die für den Besucher als solche zu erkennen sind, einzuteilen.
16. Sämtliche Veranstalter werden darauf hingewiesen, dass sie auch für den Außenbereich / Schlosshof verantwortlich sind. Auftretende und entstandene Verschmutzungen bzw. Beschädigungen sind zu beseitigen.
17. **Die Feuerwehrezufahrt muss unbedingt freigehalten werden.**
18. Im Schlosshof bzw. unmittelbar vor dem Schloss darf nur zum **An- und Abtransport** geparkt werden. Während der Veranstaltung muss auf den dafür ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen außerhalb des Schlossareals geparkt werden.
19. Für eigenbewirtschaftete öffentliche Veranstaltungen im Keller muss bei der Gemeinde Abtsgmünd eine Gestattung / Schankerlaubnis beantragt werden.
20. Für Dekorationen oder Abdeckungen darf nur das mit dem Hausmeister abgesprochene Klebematerial verwendet werden. (Brandgefahr). **Heißluftballone, auch kleine, dürfen in der ganzen Gegend nicht gestartet werden (Anordnung des Kreisbrandmeisters).**
21. Müll und sämtliche Dekorationselemente müssen nach der Veranstaltung aus dem Schloss entfernt werden. Dazu gehört der Müll aus den Toiletten, dem Vorratsraum, den Veranstaltungsräumen sowie ggfs. der Küche. Für Papier-, Grün-, Restmüll und Küchenabfälle hat der Veranstalter selbst Behältnisse (Eimer) bereitzustellen und selbst zu entsorgen